

Je schlimmer das Leiden desto grösser die Hoffnung auf Schadenersatz

Bei Herrn P. wurde ein Tumor entfernt, dabei kam es leider zu einer Harnleiterverletzung. Frau G. musste das Knie operieren lassen, doch das Resultat war unbefriedigend, es musste ein zweites, ja gar ein drittes Mal operiert und das Hüftgelenk ausgewechselt werden, dabei erlitt sie eine Lungenentzündung....

Viele ratsuchende Personen, welche sich an uns wenden, vermuten, dass bei der Behandlung ein Fehler passiert ist. Sie sind davon überzeugt, dass im Spital oder beim Hausarzt eine Diagnose verpasst oder, dass sie falsch behandelt wurden.

Je grösser der Schaden, je länger der Spitalaufenthalt, je stärker die Schmerzen, je grösser das Leiden, desto mehr glauben Betroffene, Anrecht auf Schadenersatz und eine Genugtuung zu haben. Leider trifft dies so nicht zu, auch wenn wir diese Gedanken sehr gut nachvollziehen können. Um Schadenersatz einfordern zu können, müssen wir der Ärztin oder jeder anderen Fachperson ein eindeutig vermeidbarer Behandlungsfehler im Sinne einer Sorgfaltspflichtverletzung nachweisen können. In der Regel muss ein schwerer, bleibender Gesundheitsschaden entstanden sein. Der Schaden muss in beweisbarem Zusammenhang mit dem Behandlungsfehler stehen. Mit anderen Worten, der Gesundheitsschaden wäre ohne die Behandlung nicht oder nicht so gravierend eingetreten.

Für die betroffene Person ist es sehr wichtig zu wissen, dass es oft unmöglich ist, die Beweise für die Sorgfaltspflichtverletzung zu erbringen und den Zusammenhang mit dem Gesundheitsschaden nachzuweisen.

Wenn wir mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einer Sorgfaltspflichtverletzung ausgehen, heisst das noch lange nicht, dass die Haftpflichtversicherung diese auch anerkennt. In solchen Fällen führen oft nur Gutachten weiter. Für ein FMH-Gutachten muss die Haftpflichtversicherung ihr Einverständnis geben. Auch kann ein gemeinsames Gutachten veranlasst werden. Schliesslich bleibt die Möglichkeit eines sogenannt freien Gutachtens. Auf jeden Fall ist die Abklärung mittels Gutachten mit Kosten verbunden und dem Risiko, dass das Gutachten zu Ungunsten der Patientin oder des Patienten ausfällt. Zudem dauern solche Abklärungen oft sehr lange. Es macht somit in bestimmten Fällen Sinn, stattdessen einen Vergleich auszuhandeln.

Für Komplikationen, verwirklichte Risiken, unbefriedigende Operationsresultate oder erfolglose Behandlungen trägt oft auch niemand die Schuld, sondern es handelt sich um einen schicksalhaften Verlauf. Das ist für betroffene Personen oft sehr schwer zu verstehen und zu akzeptieren, insbesondere dann, wenn das Leiden sehr gross und mit einem langwierigen Krankheitsverlauf verbunden ist. Auch für uns sind solche Situationen oft sehr schwierig, trotzdem dürfen wir in solchen Situationen nicht weitere Abklärungen machen. Dies ist wichtig, damit wir zum Leid der betroffenen Patientin nicht auch noch Kosten verursachen, welche sie zu tragen hätte. Manchmal wird auch verdrängt, dass nicht jede Krankheit geheilt werden kann, oder, dass nach einem Unfall eine grossartige Operation oder Behandlung geleistet wurde, die betroffene Person leider trotzdem nicht mehr vollständig gesund werden konnte.